

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 91

Ilmenau, den 12. Juli 2011

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Institutsordnung für das fakultätsübergreifende Institut
„Automobiltechnik und Produktionstechnik“

2

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Referat Medien und ÖA/Pressestelle	Aufl.: 33
-------------------------	---	-----------

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Ehrenbergstraße 29 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2544 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Institutsordnung für das fakultätsübergreifende Institut „Automobiltechnik und Produktionstechnik“

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 33, Abs. 1 Nr. 1, § 37 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG), vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) sowie § 21 Abs. 3 ihrer Grundordnung erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend "Universität" genannt) die nachfolgende Institutsordnung für das fakultätsübergreifende Institut "Automobiltechnik und Produktionstechnik" (nachfolgend "IAP" genannt). Der Senat der Universität hat die Ordnung am 5. April 2011 beschlossen. Das Rektorat hat über die Bildung des Instituts mit Beschluss vom 3. Juni 2008 entschieden. Der Rektor hat die Ordnung am 24. Mai 2011 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 25. Mai 2011 angezeigt.

Präambel

Zur Schwerpunktbildung und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit in der Forschung wird eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung mehrerer Fachgebiete gebildet. Diese sind bestrebt, eine moderne und leistungsfähige Forschung auf interdisziplinären Gebieten umzusetzen. In diesem Sinne regelt diese Ordnung das wissenschaftliche Leben im IAP.

Die Gründung des IAP dient der Schwerpunktbildung durch gemeinsame Nutzung der wissenschaftlichen Einrichtungen an verschiedenen Fakultäten. Sie entspricht der langfristigen Forschungsstrategie der Universität im Hinblick auf die primären Applikationsfelder der Forschung an der Universität.

Eine moderne und leistungsfähige Forschung an der Universität auf dem interdisziplinären und anwendungsorientierten Gebiet der Automobil- und Produktionstechnik trägt der wachsenden Bedeutung dieses Forschungs- und Anwendungsbereiches Rechnung. Eine Bündelung der Kompetenzen an der Universität in den zu Automobil- und Produktionstechnik gehörenden vielfältigen Technologien und Methoden erhöht die Sichtbarkeit der TU Ilmenau im wissenschaftlichen Wettbewerb.

Ziel des IAP ist es, die Forschungsarbeit sowie die Lehre auf dem Gebiet der Automobiltechnik und Produktionstechnik und angrenzender Gebiete an der Universität effektiv zu organisieren und dabei in Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Universität ein eigenständiges Lehr- und Forschungsprofil zu entwickeln sowie eine maßgebliche Treiberfunktion im Thüringer Innovationszentrum Mobilität zu übernehmen.

In der Forschung stehen produktionsorganisatorische, qualitätssichernde, fertigungstechnische und erzeugnisorientiert-fahrzeugtechnische Prozesse im gemeinsamen Fokus. Die Forschung hat einen engen wissenschaftlichen bzw. methodischen Bezug zu allen Forschungsclustern an der Universität.

Dem IAP wird ein, seine Arbeit unterstützendes, institutsnahes Zentrum zugeordnet. Das institutsnahe Zentrum ist eine Betriebseinheit der Universität. Die wissenschaftliche Leitung obliegt dem Direktor des IAP.

Die nachfolgend benutzten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Name, Struktur und Aufgabe

(1) Das IAP ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 37 Abs. 1 ThürHG.

Mit Inkrafttreten der Institutsordnung haben sich als Mitglieder des Instituts die Fachgebiete

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbes. Produktionswirtschaft/Industriebetriebslehre,
- Elektrische Energieversorgung,
- Elektrochemie und Galvanotechnik,
- Elektronische Schaltungen und Systeme,
- Fabrikbetrieb,
- Fertigungstechnik,
- Kleinmaschinen,
- Konstruktionstechnik,
- Kraftfahrzeugtechnik,
- Kunststofftechnik,
- Mechatronik,
- Metallische Werkstoffe und Verbundwerkstoffe,
- Mikro- und nanoelektronische Systeme,
- Qualitätssicherung,
- Systemanalyse,
- Wirtschaftsinformatik für Dienstleistungen,
- Wirtschaftsinformatik für Industriebetriebe,
- Digitale Signalverarbeitung,
- Drahtlose Verteilsysteme/Digitaler Rundfunk,
- Elektronische Messtechnik,
- Grundlagen der Elektrotechnik,
- Hochfrequenz- und Mikrowellentechnik,
- Kommunikationsnetze,
- Nachrichtentechnik,
- Theoretische Elektrotechnik,
- Präzisionsmesstechnik,
- Prozessmesstechnik

zur Mitarbeit bekannt, um fakultätsübergreifend die Forschung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Lehre auf den Gebieten der Automobiltechnik und Produktionstechnik sowie der angrenzenden Wissenschaftsgebiete wahrzunehmen.

Die Mitglieder des IAP bilden Studierende auf ihren speziellen Lehrgebieten in unterschiedlichen Studiengängen der Universität aus. Eine besondere Verantwortung übernehmen sie für die Ausgestaltung und inhaltliche Entwicklung des Studienganges Fahrzeugtechnik. Das IAP nimmt weiterhin fachgebietsübergreifende Aufgaben in der Lehre wahr, soweit diese sich aus dem im Institut vertretenen Fachdisziplinen ableiten lassen. Außerdem leisten die Mitglieder des IAP einen Beitrag zum wissenschaftlichen Leben an der Universität. Die Mitglieder des IAP fühlen sich der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit relevanten Unternehmen besonders verpflichtet.

Für spezielle Aufgabenbereiche können sich Mitglieder des IAP zeitweise oder auf Dauer zu Arbeitsgruppen o. ä. zusammenschließen.

Soweit es sich nicht um spezifische Belange und Bereiche des IAP, insbesondere bei Umsetzung dieser Ordnung, handelt, nehmen die Mitglieder des IAP ihre Aufgaben und Rechte in der akademischen Selbstverwaltung in den Fakultäten wahr, denen sie angehören.

Die haushaltsbasierte Personal- und Sachmittelausstattung der im IAP zusammen geschlossenen Fachgebiete/ Institute bleibt durch diese Ordnung unberührt.

Das Institut kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des IAP sind die zum Zeitpunkt der Gründung zusammengeschlossenen Fachgebiete nach § 1 Abs. 1 Satz 1 tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität gemäß § 20 ThürHG. Sie können Mitglieder in weiteren Instituten der Universität sein.

(2) Weitere Fachgebiete/ Institute, insbesondere solche mit eng benachbarten Aufgaben in Forschung und Lehre, können in das IAP aufgenommen werden.

(3) Der Ausschluss von Mitgliedern, Fachgebieten und Forschergruppen erfolgt gem. § 5 Absätze 4 und 7 dieser Ordnung auf Beschluss des Institutsrates. Der Austritt aus dem Institut erfolgt durch Erklärung der Struktureinheit an den Institutsrat.

(4) Die Aufnahme in das und der Ausschluss/der Austritt aus dem Institut sind der Universitätsöffentlichkeit in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des IAP nach §§ 1 und 2 der Ordnung ergeben sich insbesondere aus den §§ 21 und 37 ThürHG, der Grundordnung der Universität sowie den nachstehenden Regelungen.

§ 4 Organe der Selbstverwaltung des Instituts

Die Organe der akademischen Selbstverwaltung des Instituts sind der Institutsrat und der Direktor.

§ 5 Der Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören stimmberechtigt an:

1. alle Fachgebietsleiter der beigetretenen Fachgebiete als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer
2. zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
3. ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter
4. ein Vertreter der Gruppe der Studierenden

(2) Die Vertreter der akademischen und der sonstigen Mitarbeiter werden von den Mitgliedern des IAP durch die jeweiligen Gruppen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wahlordnung der Universität gewählt. Der Vertreter der Studierenden wird durch den Studierendenrat aus der Gruppe der Studierenden der Studiengänge, in denen das IAP obligatorische Lehre laut Studienordnung durchführt, bestellt.

(3) Der Direktor und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Institutsrats vom Rektorat für drei Jahre bestellt.

(4) Den Vorsitz im Institutsrat führt der Direktor. Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor.

(5) Der Institutsrat tritt regelmäßig zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates dies beantragt. Die Sitzungen des Institutsrates sind hochschulöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen. Eine Woche vor der Sitzung des Institutsrates ist die Tagesordnung den Institutsratsmitgliedern zuzuleiten. Über die Sitzungen werden Feststellungsprotokolle geführt und den Mitgliedern umgehend zur Verfügung gestellt.

(6) Der Institutsrat koordiniert die Aufgaben des Institutes in Forschung und Lehre, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind. Er definiert Schwerpunkte und langfristige Ziele der Entwicklung des IAP.

(7) Dem Institutsrat obliegt insbesondere

- die umfassende Planung für eine langfristige strategische Entwicklung des Instituts in Forschung und Lehre,
- die Planung und Wahrnehmung von fachgebietsübergreifenden Forschungsvorhaben,

- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die angemessene Verteilung relevanter Lehraufgaben,
- die Entscheidung über die Nutzung der Räumlichkeiten und Geräte des Instituts sowie
- die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, Fachgebieten oder Forschergruppen in das bzw. aus dem Institut.

(8) Der Institutsrat kann einen Ausschuss, welcher den Institutsdirektor bei der Umsetzung der Zusammenarbeit mit dem institutsnahen Zentrum berät und in wirtschaftlichen Fragen unterstützt, bilden.

Der Institutsrat kann weitere Ausschüsse bilden, die ihn bei seinen Aufgaben beraten oder Beauftragte für besondere Aufgaben benennen.

Der Institutsdirektor ist in jedem Ausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Er leitet den Ausschuss. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor.

(9) Die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und des nichtwissenschaftlichen Personals mit beratender Stimme im Institutsrat beträgt drei Jahre. Die Neuwahl dieser Vertreter erfolgt vor dem Ablauf der Amtszeit des Direktors. Die Amtszeit des Vertreters der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Der Direktor

(1) Der Direktor wird vom Rektorat aus der Gruppe der institutsangehörigen Hochschullehrer auf Vorschlag des Institutsrates für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Der Vorschlag ergeht auf Grund einer geheimen Wahl. Als Direktor ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrates auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Stimmenmehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Gegebenenfalls sind weitere Stichwahlen durchzuführen. Der Institutsrat wählt einen Stellvertreter des Direktors. Für ihn gilt der gleiche Wahlmodus wie für den Institutsdirektor.

(2) Der Direktor setzt die Beschlüsse des Institutsrates um und führt die Geschäfte des Instituts. Er ist dem Institutsrat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Direktor koordiniert die Zusammenarbeit zwischen dem IAP und dem institutsnahen Zentrum als Betriebseinheit der Universität.

(4) Der Direktor vertritt das Institut innerhalb der Universität und repräsentiert es nach außen.

§ 7 Inkrafttreten der Institutsordnung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 24. Mai 2011

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor